

## **RICHTLINIEN für Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen**

### I.

Der Markt Mömbris stellt als freiwillige Leistung zur Förderung der Denkmalpflege, schwerpunktmäßig zur Instandsetzung und Wiederherstellung von Fachwerkhäusern, religiösen Malen, Feldkapellen, Kirchen u. ä. schützenswerten Objekten, nach Maßgabe der unten stehenden Voraussetzungen Zuschüsse zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Stiftungen, Vereine und Privateigentümer.

#### **Voraussetzungen:**

1. Das Baudenkmal, für dessen Wiederherstellung oder Instandsetzung ein Zuschuss beantragt wird, soll kulturhistorisch erhaltenswert sein.
2. Bei den Vorhaben soll das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nach Möglichkeit eingeschaltet sein und sich an der Aufbringung der Mittel beteiligen.
3. Zuschüsse werden nur dann gewährt,
  - wenn der Aufwand feststeht und Finanzierung gesichert ist,
  - wenn sich neben dem Träger der Maßnahme nach Möglichkeit auch der Bezirk und der Landkreis in angemessenem Umfang mit einem Zuschuss beteiligen,
  - wenn die Maßnahme zur Zeit der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist.

### II.

Die Zuschüsse betragen regelmäßig bei einem denkmalpflegerischen Aufwand

bis	1.500,00 €	20	%
bis	2.500,00 €	15	%
bis	5.000,00 €	10	%
bis	15.000,00 €	7,5	%
über	15.000,00 €	5	%

höchstens jedoch 5.000,00 €.

Eigenleistungen des Antragstellers werden nach den Richtsätzen des Landkreises Aschaffenburg in den denkmalpflegerischen Aufwand mit eingerechnet.

Der Zuschussbetrag wird auf volle 10 € aufgerundet.

### III.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Reichen die Mittel eines Haushaltes nicht aus, so sind die nicht berücksichtigten Anträge im folgenden Jahr bevorzugt zu berücksichtigen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

#### IV.

Die Zuschüsse können bei größeren Maßnahmen auf mehrere Jahre verteilt werden.

#### V.

In besonders begründeten Fällen Einzelfällen (z. B. besonders hoher denkmalpflegerischer Wert, besonders große oder geringe Finanzkraft des Trägers, besondere Dringlichkeit der Maßnahme) kann der Haupt- und Finanzausschuss eine abweichende Regelung treffen.

#### VI.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise.

Mömbris, 01.01.2019  
Markt Mömbris

Felix Wissel  
Erster Bürgermeister